



*Musikrat
der Landeshauptstadt
Magdeburg e.V.*

Satzung

§ 1

1. Der Musikrat der Landeshauptstadt Magdeburg e.V. (im folgenden "Musikrat" genannt) ist ein gemeinnütziger Bund von Musikverbänden, - institutionen, -gruppen, - vereinigungen, -veranstaltern, Medien sowie von individuellen und fördernden Mitgliedern.
2. Der Musikrat will im Sinne der Aufgabenstellung des Deutschen Musikrates und des Landesmusikrates Sachsen-Anhalt auf Stadtebene in allen Bereichen der Musik auf die öffentliche Meinung, die Beschluss- und Gesetzgebung, die Erziehung und Ausbildung einwirken, um die Stellung der Musik in der Stadt Magdeburg zu verbessern und die Weiterentwicklung ihrer Musikkultur zu fördern.
3. Der Musikrat ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Musikrates fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Sitz des Musikrates ist Magdeburg. Er ist beim Kreisgericht Magdeburg in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Musikrat stellt sich insbesondere die Aufgabe,
 - kulturpolitische Maßnahmen im Bereich des Musiklebens auf Stadtebene anzuregen und durchzusetzen,
 - für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtungen des Musiklebens im Bereich der Stadt einzutreten,
 - die Organisation und Durchführung von Musikfesten, Musikwettbewerben usw. anzuregen und zu fördern,
 - dem Deutschen Musikrat und dem Landesmusikrat Sachsen-Anhalts Vorschläge für die Arbeit zu unterbreiten und deren Zielstellungen zu unterstützen, soweit sie für die Stadt von Bedeutung sind,
 - zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaflens und zu dessen Verbreitung beizutragen,
 - Einfluss auf die musikalische Ausbildung, insbesondere auf die Ausbildung und Förderung des musikalischen Nachwuchses zu nehmen, sich für die Verbesserung der musischen Bildung im Bereich der Schulen einzusetzen,
 - das Laienmusizieren in seinen verschiedenen Formen zu fördern.
2. Der Musikrat fördert die regionale Zusammenarbeit und strebt für die Lösung seiner Aufgaben ein enges Zusammenwirken mit den Entscheidungsgremien der Stadt an. Dazu stellt er Kontakte zu kommunalen und Landesbehörden, zu Parteien und Parlamentariern, zu Presse, Funk und Fernsehen her.
3. Der Musikrat führt Arbeitstagen und sonstige Veranstaltungen durch und arbeitet im Landesmusikrat mit.

4. Der Musikrat sammelt Informationen über das Musikleben der Stadt, bereitet sie auf und gibt sie weiter.

§ 3 Struktur und Arbeitsweise

1. Mitgliedschaft
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder
 1. Musikverbände, -vereine und -vereinigungen, Musikinstitutionen und -einrichtungen,
 2. Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - 1.2. Fördernde Mitglieder
 1. Natürliche Personen
 2. Juristische Personen
 - 1.3. Ehrenmitglieder
 - 1.4. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Endgültige Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Persönlichkeiten des Musiklebens der Stadt zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - 1.5. Die ordentlichen Mitglieder nach 1.1.1. benennen dem Präsidium ihren Vertreter und dessen Stellvertreter.
 - 1.6. In das Präsidium des Musikrates gewählte Personen werden - sofern sie Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes nach 1.1.1. sind - mit der Wahl in das Präsidium als Einzelmitglied berufen.
 - 1.7. Fördernde Mitglieder können - ihre Zustimmung vorausgesetzt - durch das Präsidium berufen werden.
 - 1.8. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme ohne Stimmrecht.
 - 1.9. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Tod, Auflösung der Mitgliedsorganisation (juristische Personen), Ablauf der Wahlperiode von Einzelmitgliedern und Ausschluss beendet. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung oder die Interessen des Musikrates kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Mit dem Austritt/Ausschluss erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte, auch Rechte am Vereinsvermögen bzw. an der Mitsprache über dessen Verwendung.
 - 1.10. Über Beiträge bzw. Beitragshöhen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Organe
 - 2.1. Die Organe des Musikrates sind
 - die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium
 - 2.2. Mitgliederversammlung

2.2.1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Präsidiums
- Beratung, Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Aufnahme, Wahl und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

2.2.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich durch das Präsidium einberufen werden. Dies geschieht drei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Auf schriftlichen Antrag mit Unterschriften von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist spätestens eine Woche vorher unter Mitteilung vom Präsidenten einzuberufen.

2.2.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Präsidiumsmitglied, geleitet.

2.2.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst im allgemeinen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die im Falle juristischer Personen nur von dem benannten Vertreter oder seinem Stellvertreter abgegeben werden kann. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, muss sie schriftlich durchgeführt werden. Alle Personalabstimmungen erfolgen geheim.

2.2.5. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.2.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

2.3. Präsidium

2.3.1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren (für die erste Legislaturperiode von zwei Jahren) gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder können für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch kommissarische Vertreter, die vom Präsidium bestellt werden, ersetzt werden, wenn dies zur Bewältigung der Aufgaben notwendig erscheint.

2.3.2. Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können nach vorherigem schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

2.3.3. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Aufgaben des Musikrates auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verabschiedung der Tätigkeitsberichte
- Verabschiedung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Verwendungszweckes
- Bestellung eines Geschäftsführers und von Mitarbeitern der Geschäftsstelle
- Berufung von fördernden Mitgliedern
- Berufung von kommissarischen Vertretern

2.3.4. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2.3.5. Das Präsidium kann bestimmte Funktionen und Aufgaben dem Geschäftsführer, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.

2.3.6. Das Präsidium tritt mindestens fünfmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2.3.7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Rechnungsprüfer

3.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

3.2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und in der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie geben der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

4. Geschäftsführer

Ein hauptamtlich bestellter Geschäftsführer kann nicht Mitglied des Präsidiums sein, nimmt jedoch an dessen Sitzungen teil. Auch an Sitzungen der Ausschüsse und Fachkommissionen kann er mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Ausschüsse und Fachkommissionen

Das Präsidium kann aus Fachleuten der Mitgliedsorganisationen und aus weiteren Experten des Musiklebens der Stadt Ausschüsse und Fachkommissionen bilden. Dabei sind Vertreter der zuständigen Mitgliedsorganisationen zu konsultieren. Die Ausschüsse und Fachkommissionen sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig.

6. Finanzierung

Die Tätigkeit des Musikrates wird finanziert durch

- Beiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder
- Zuwendungen der Kommune, des Regierungsbezirkes, des Landes und Anderer
- Beihilfen, Spenden, Schenkungen

§ 4 Auflösung

Die Auflösung des Musikrates kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein weiteres Mitglied vertretungsbefugte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Förderverein des Konservatoriums Georg Philipp Telemann e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.